

b) Wortlaut- (grammatikalische) Auslegung

Der Wortlaut²⁰⁵ spricht eindeutig für eine abschliessende Kompetenzaufzählung. Es gibt dafür deutliche Hinweise. Der für eine demonstrative Aufzählung bedeutsame Ausdruck «insbesondere» kommt in Art. 104 LV nicht vor und Absatz 2 dieser Bestimmung schliesst mit den Worten: «Endlich fungiert er auch als Wahlgerichtshof». Die Art. 104 LV ausführende Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 StGHG liegt auf der gleichen Linie. Er wiederholt die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und hält in Abs. 2 Bst. f fest, dass der Staatsgerichtshof zur Wahrung von weiteren, «auf Grund der Verfassung» durch Gesetz näher bestimmten Aufgaben errichtet ist. Demnach kann das Gesetz dem Staatsgerichtshof zusätzliche Aufgaben nur im Rahmen der Verfassung zuordnen. Hierin folgt der Gesetzgeber dem Enumerationsprinzip, wie es auch die deutsche Rechtsordnung kennt,²⁰⁶ die sich allerdings in einem wesentlichen Punkt von der liechtensteinischen Regelung abhebt. Die Kompetenzzuweisung an das deutsche Bundesverfassungsgericht kann nämlich sowohl durch die Verfassung als auch durch das (einfache) Gesetz erfolgen.²⁰⁷

c) Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes

Der verfassungsrechtliche Kompetenzkatalog ist auch nach Ansicht des Staatsgerichtshofes abschliessend. Er hat sich wiederholt in diesem Sinn geäussert. Schon in StGH 1964/4 hat er vermerkt, «dass die Funktionen des Staatsgerichtshofes im Art. 104 der Verfassung abschliessend aufgezählt sind und eine Funktion als Zivilgericht ist nicht vorgesehen».²⁰⁸ In einem Urteil vom 1. Dezember 1982²⁰⁹ weist er darauf hin, dass dem Staatsgerichtshof über den Rahmen des Art. 104 LV hinausgehende Funktionen nur im Wege eines Verfassungsgesetzes übertragen werden können. Er setzt in der Folge diese Rechtsprechung fort. In StGH

205 Vgl. dazu schon Höfling, Grundrechtsordnung, S. 35; ders., Verfassungsbeschwerde, S. 46 und Stotter, Kompetenzkatalog, S. 167 f.; siehe auch Winkler, Prüfung von Staatsverträgen I, S. 160, der ebenfalls von einer erschöpfenden Aufzählung der Zuständigkeiten des Staatsgerichtshofes ausgeht.

206 Vgl. für Deutschland Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 62, Rz. 60.

207 Siehe Benda/Klein, S. 143, Rz. 344; Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 62, Rz. 60.

208 StGH 1964/4, Entscheidung vom 22. Oktober 1964, ELG 1962 – 1966, S. 215 (217).

209 StGH 1982/37, Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983, S. 112 (115).